

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. August 2008

**Gesetz
über die Gewässer (GewG)**

Änderung vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Das zuständige Gemeinwesen kann seine Aufgaben im Bereich der wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern den Unterhaltsgenossenschaften oder Dritten übertragen.

§ 5 Abs. 2

Bst. c) aufgehoben

§ 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Verzeichnis im Anhang 1 dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächengewässer. Der Regierungsrat führt es nach Massgabe des Richtplans periodisch nach.

§ 9 Abs. 2

² aufgehoben

§ 10

b) Einleitungsrecht der Gemeinwesen

Den Gemeinden und dem Kanton steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten, soweit es der Gewässerschutz zulässt.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12

Richtplan

¹ Der Kantonsrat bezeichnet im Richtplan die öffentlichen Gewässer ohne die Grundwasservorkommen.

² Der Richtplan gibt Auskunft über die Renaturierungsstrecken.

Abs. 3 (aufgehoben)

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 591

§ 13 Abs. 2

² Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:

- a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung;
- b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;
- c) bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.

3. Abschnitt

Wasserbauliche Massnahmen

I. Umfang und Zuständigkeiten (neu)

§ 15 (aufgehoben)

§ 16

Begriff

Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichen, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern und den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern und Entlastungsleitungen.

§ 17

Zuständigkeiten

Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;
- b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern;
- c) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerke, von Brücken und Durchlässen, von Geschiebesammlern, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken, beim Ersatz von bestehenden Eindolungen für sämtliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern;
- d) die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer;
- e) der Kanton für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;
- f) die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

§ 17a (neu)

Unterhaltsgenossenschaft

¹ Für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern kann das zuständige Gemeinwesen die Gründung von Unterhaltsgenossenschaften fördern.

² Das zuständige Gemeinwesen kann die Gründung einer Genossenschaft mit Zwangsmitgliedschaft anordnen, falls die Mehrheit der Grundeigentümerschaft entlang eines Gewässers, welcher gleichzeitig mehr als die Hälfte der Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer gehört, einen Beitritt zur Unterhaltsgenossenschaft befürwortet.

³ Korporationen des zugerischen Gemeinderechts sowie des alten zugerischen Rechts sind den Unterhaltsgenossenschaften gleichgestellt.

§ 17b (neu)

Aufsicht

Die Erfüllung der von Dritten auszuführenden wasserbaulichen Massnahmen wird kontrolliert:

- a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;
- b) von den Gemeinden an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

§ 19 Abs. 2 und 3

² Die Renaturierung erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.

³ Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung im Rahmen des baulichen Gewässerunterhalts. Dabei sind die einzelnen Verbauungen möglichst naturnah und nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.

§ 20

Entschädigung

Das zuständige Gemeinwesen entschädigt Nutzungseinbussen und Mehraufwand, welche durch die Öffnung eingedolter Gewässer bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Liegenschaften entstehen. Die Entschädigung erfolgt einmalig und unter dem Vorbehalt, dass keine Beiträge durch andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Unterstützungsmassnahmen erfolgen.

§ 21 (aufgehoben)

§ 25 (aufgehoben)

§ 26 (aufgehoben)

§ 27 (aufgehoben)

§ 28

Umfang des ordentlichen betrieblichen Unterhalts

a) Räumungs- und Reinigungsarbeiten

¹ Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die periodische Pflege der Gewässersohle, der Ufervegetation, der Ufer sowie der Gewässerböschung, damit das anfallende Wasser problemlos abgeleitet werden kann und keine Erosion im Gewässer und am Gewässerlauf entsteht.

² Beim ordentlichen betrieblichen Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

§ 30

Umfang des ausserordentlichen betrieblichen und des baulichen Unterhalts

a) Wiederherstellung und Instandhaltung

¹ Der ausserordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die Wiederherstellung des Gewässerlaufs sowie des Umgeländes nach erheblichen Naturereignissen, namentlich Hochwasser, Hangrutsche und dergleichen.

² Im Rahmen des baulichen Unterhalts sind die Gewässerverbauungen instand zu halten.

³ Beim ausserordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

§ 31

b) Meldepflicht

¹ Vor Inangriffnahme von ausserordentlichen betrieblichen oder baulichen Unterhaltsarbeiten haben Dritte die Bewilligungsbehörde zu benachrichtigen.

² Falls die Bewilligungsbehörde länger als 14 Tage seit Empfang der Meldung Stillschweigen bewahrt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Andernfalls ist das Bewilligungsverfahren einzuleiten.

³ Für die Ausübung des ausserordentlichen betrieblichen sowie des baulichen Unterhalts ist das Einverständnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht notwendig.

V. Bewilligungsverfahren und Rechtserwerb

§ 33

Vom Bund einzeln unterstützte Projekte

¹ Bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen, für die eine Bundesunterstützung begehrt wird, ist der Kanton frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen.

² Der Gemeinderat reicht diese Projekte dem Kanton zur Prüfung und Stellungnahme ein, der sie seinerseits an den Bund zur Festlegung der Bundesbeiträge weiterleitet.

§ 34

Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen

¹ Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, namentlich der Ausbau, die Sicherung und die Renaturierung in grösserem Umfang sowie wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.

² Der Kanton erteilt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an Kanälen, welche mit Wasser aus öffentlichen Gewässern oder aus privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen gespiesen werden, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

³ Vorbehalten bleiben die kantonale Zustimmung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen¹⁾ sowie die fischereirechtliche Bewilligung²⁾.

⁴ Das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist keine Bewilligungsvoraussetzung.

§ 34a (neu)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung

¹ Mit der Rechtskraft des Gewässerlinienplans sowie der Rechtskraft der Bewilligung für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern verfügt die zuständige Behörde über das Recht, auf den privaten Grundstücken die wasserbaulichen Massnahmen durchzuführen.

² Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bei privaten Gewässern, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht freihändig einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend³⁾.

VI. Planung und Rechenschaft (neu)

§ 34b (neu)

Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden überreichen dem Kanton jährlich eine Aufstellung der jeweils für die nächsten vier Jahre geplanten wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.

¹⁾ § 6 und § 10 PBG

²⁾ § 18 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) i.V.m. Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)

³⁾ § 56 f. PBG

² Sie legen am Ende jedes Jahres dem Kanton Rechenschaft über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen ab.

§ 43 Bst. d (neu)

Inhalt der Konzession

- d) über die Ausübung des Heimfalls nach Beendigung der Konzession für Wasserkraftwerke in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.

§ 70 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Berichte der Kontrollen von bewilligungspflichtigen Anlagen sowie der Funktionskontrollen von Leckanzeigesystemen sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

§ 73

Grundsatz

¹ Alle dem Gemeinwesen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten sind grundsätzlich gestützt auf das Verursacherprinzip, abzüglich allfälliger dem Gemeinwesen zustehender Subventionen, zu verteilen. Nur bei unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursacherinnen und Verursachern trägt das zuständige Gemeinwesen die entsprechenden Kosten.

² Soweit die Kosten nicht verursachergerecht verteilt werden können, sind sie, abzüglich allfälliger dem Gemeinwesen zustehender Subventionen, aufgrund der Interessenlage den Beteiligten aufzuerlegen.

II. Wasserbauliche Massnahmen

§ 74

Kostentragung bei öffentlichen Gewässern

Die Kosten der folgenden wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern tragen:

- a) innerhalb der Bauzonen die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässern;
- b) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerke, Brücken und Durchlässen, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern;
- c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes für die übrigen wasserbaulichen Massnahmen, abzüglich allfälliger eidgenössischer Beiträge.

§ 75

Kostentragung bei privaten Gewässern

a) ordentlicher Unterhalt

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von Ufermauern, künstliche Gewässerböschungen und dergleichen an privaten Gewässern.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Berechtigten tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von eingedolten Gewässern.

§ 76

b) Anlagen an oder im Gewässer

¹ Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchläsen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen.

² Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in Staubereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.

§ 77

c) Projektbedingte Gewässerverlegungen und Renaturierungen

Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben trägt die Kosten von projektbedingten Gewässerüberdeckungen, -verlegungen und von Renaturierungen.

§ 77a (neu)

d) ausserhalb der Bauzonen

¹ Die Kosten der übrigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen trägt bis zu einem 50 jährlichen Schutzziel der Kanton.

² Die Kosten der dieses Schutzziel übersteigenden Massnahmen trägt deren Bestellerin bzw. Besteller.

³ Die Gemeinden können ihre Kosten mit Hilfe eines Perimeters vollständig oder teilweise auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser überwälzen.

⁴ Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den Kostenteiler unter den Nutzniesserinnen und Nutzniessern im verbauten Überschwemmungsgebiet, insbesondere nach Massgabe des Gefahrenpotentials.

§ 77b (neu)

e) innerhalb der Bauzonen

¹ Die Kosten der übrigen wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen tragen die Gemeinden, abzüglich der Bundesbeiträge.

² Die Gemeinden können die von ihnen zu tragenden Kosten mit Hilfe eines Perimeters vollständig oder teilweise auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser überwälzen.

³ Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den Kostenteiler unter den Nutzniesserinnen und Nutzniessern im verbauten Überschwemmungsgebiet, insbesondere nach Massgabe des Gefahrenpotentials.

III. Finanzielle Beiträge

§ 78

Unterstützung des Bundes

a) Projekte von unter 1 Mio. Franken

Die pauschalen Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahregrundlagen stehen vollumfänglich dem Kanton zur Mitfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung.

§ 79

b) Projekte von über 1 Mio. Franken

Die zugesicherten Bundesbeiträge für wasserbauliche Massnahmen stehen wie folgt zur Verfügung:

- a) an privaten Gewässern dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen;
- b) an öffentlichen Gewässern dem Kanton.

§ 80 (aufgehoben)

§ 81

Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften

¹ Das zuständige Gemeinwesen leistet den Unterhaltsgenossenschaften einen Förderbeitrag mit mindestens 25 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.

² Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern¹⁾, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.

§ 82 (aufgehoben)

§ 83 (aufgehoben)

§ 84 (aufgehoben)

§ 85 (aufgehoben)

§ 86 (aufgehoben)

§ 87 (aufgehoben)

§ 94 Abs. 3

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines privaten Gewässers sind verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfließenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstücks²⁾ den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen entschädigungslos zu dulden.

§ 95 Abs. 3 und 5

³ Bis 31. Dezember 2011 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen.

⁴ unverändert

⁵ Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen:

- a) verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie hält die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen an;
- b) erklärt die Behörde den Heimfall bei Wasserkraftwerken spätestens 10 Jahre vor Beendigung der Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude erklären. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.

§ 97a (neu)

*Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts
in Zusammenhang mit der Revision vom ...*

1. Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ § 3 Abs. 3 GewG

²⁾ Art. 689 f. ZGB

³⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

§ 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und erfüllt im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

² Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

- a) unverändert;
- b) unverändert;
- c) den forstlichen Wasserbau.

2. Das Einführungsgesetz zum Waldgesetz vom 17. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 4

¹ Forstliche Bauten und Anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn sie für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und ihrer Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

⁴ Für den forstlichen Wasserbau ist die Zustimmung der Direktion des Innern notwendig.

§ 24 Abs. 1 Bst. a

a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Anhänge:

Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer (Anhang)

¹⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1)

²⁾ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1)

³⁾ Inkrafttreten am ...

Anhang

Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer

Öffentliche Oberflächengewässer sind vorläufig:

Zugersee

Ägerisee

Wilersee

Reuss

Sihl

Lorze (alt und neu)

Biber

Hüribach (ab Einmündung des Furenbachs)

Dorfbach Oberägeri, inkl. Moosrusenbach ab km 3.82

Dorfbach Steinhausen (ab A4a)

Göblibach (Kanal), ab Einmündung Grossacherbach*

Sijentalbach, ab Querung SBB*

Aabach, inkl. Laubbach*

* vom Regierungsrat noch festzulegen (§ 11 Abs. 3 GewG)

